

**2. Änderungssatzung vom 15.12.2024  
zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung  
in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
vom 15.12.2021**

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Straßenverzeichnis für die 4-wöchentliche Restmüllabfuhr im Außenbereich

## **2. Änderungssatzung vom 15.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.12.2021**

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmen-richtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;
- 

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.12.2021 hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung vom 11.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Personen, die das Eigentum des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks besitzen. Mehrere Personen, die das Eigentum des Grundstücks innehalten und die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz Gleichgestellten, haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter abgemeldet werden. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Beim Wechsel in der Person welche das Eigentum besitzt, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die neue Person, welche das Eigentum besitzt über. Wenn bisherige Personen, die das Eigentum besaßen, die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz schuldhafte versäumen, so haften sie für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz entfallen, neben den neuen Personen, die das Eigentum besitzen.

## **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Zahl und Größe der auf dem Grundstück zur Müllabfuhr bereitgestellten Abfallbehälter.
- (2) Es werden folgende Gebühren für die Abfallbehälter in Abhängigkeit von der Größe des Gefäßes erhoben:
- (3) Innenbereich (2-wöchentliche Abfuhr)
- |    |     |         |                   |
|----|-----|---------|-------------------|
| je | 80  | I-Gefäß | 184,00 € jährlich |
| je | 120 | I-Gefäß | 276,00 € jährlich |

je	240	I-Gefäß	551,00 € jährlich
je	1.100	I-Gefäß	2.526,00 € jährlich

(4) Außenbereich (4-wöchentliche Abfuhr)

je	80	I-Gefäß	92,00 € jährlich
je	120	I-Gefäß	138,00 € jährlich
je	240	I-Gefäß	276,00 € jährlich

(5) Außenbereich (2-wöchentliche Abfuhr)

je	1.100	I-Gefäß	2.526,00 € jährlich
----	-------	---------	---------------------

(6) Das anliegende Straßenverzeichnis für die 4-wöchentliche Restmüllabfuhr im Außenbereich ist Bestandteil dieser Satzung.

(7) Für die Abfuhr der Bioabfallbehälter (2-wöchentliche Abfuhr) werden folgende Gebühren erhoben:

je	80	I-Gefäß	100,00 € jährlich
je	120	I-Gefäß	150,00 € jährlich

(8) Die Gebühren für Beistellsäcke (120 Liter) werden auf 10,60 € pro Stück festgesetzt.

(9) Die Abhol- und Entsorgungsgebühren für Sperrmüll und Bauschutt werden wie folgt festgesetzt:

Abholgebühr für Sperrmüll	25,50 €
Abholgebühr für Alt-Kühlschränke, Elektro- und Elektronikschrott	10,00 €
Entsorgungsgebühr Sperrmüll (einschl. Altholz) je angefangener m <sup>3</sup>	5,00 €
Entsorgungsgebühr Bauschutt (rein) je angefangener m <sup>3</sup>	5,00 €
Baumischabfälle:- Mindestgebühr	5,00 €
Preisstaffelung anteilig nach Volumen bei Mengen < 1 m <sup>3</sup> - pro m <sup>3</sup>	30,00 €
Altfenster bis 1 m <sup>2</sup>	3,00 €/Fenster
Altfenster über 1 m <sup>2</sup>	10,00 €/Fenster
Alttüren (Zimmertür mit Glasfüllung)	10,00 €
Alttüren (Haustür)	5,00 €
Kleinmengen Biomüll:	
- Kofferraummenge Pkw (bis zu 3 Säcken ä 110 Liter)	3,00 €/Anlieferung
- Pkw-Kombimenge/Bullimenge (mehr als 3 Säcke ä 110 Liter)	5,00 €/Anlieferung

Seit dem 24.03.2006 entfallen aufgrund des Elektro- und Elektronikgesetzes die Annahmegebühren, wenn gemeindezugehörige Personen Elektro-Altgeräte im Sinne dieses Gesetzes zu den Öffnungszeiten an den Recyclinghof Herzebrock-Clarholz, Otto-Hahn-Straße 44,33442, Herzebrock-Clarholz anliefern. Die Gebührenbefreiung gilt auch für Altkühlgeräte.

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die nach § 4 zu entrichtende Benutzungsgebühr wird von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz durch Abgabenbescheid, der mit dem Bescheid über andere

Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig treten frühere Satzungen über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 15.12.2024

gez. M. Diethelm

(Bürgermeister)

## OT Herzebrock

Bosfelder Weg  
Bredeck  
Brockler Str. ab Haus-Nr. 38/49  
Clarholzer Str. 2  
Groppeler Str. ab Haus-Nr. 7 / 20  
Gütersloher Str. ab Haus-Nr. 51 / 74a  
Herlagenweg  
Hofkamp  
Kohlheide  
Kuhlmannstr.  
Langenfeld  
Linsenbusch  
Menninghausener Str.

Merschholz  
Möhlerstr. ab Haus-Nr. 64 / 75  
Mühlenfeld  
Oelder Str.  
Pixeler Str.  
Quenhorner Str.  
Rhedaer Str.  
Sandknapp  
Tecklenburger Weg  
Udenbrink ab Haus-Nr. 13 / 18  
Weisses Venn ab Haus-Nr. 113 / 114

## OT Clarholz

Am Pferdekamp  
Auf der Geist  
Auf'm Brink  
Beckerwiese  
Beelener Str. ab Haus-Nr. 118  
Birkenvenn  
Breede  
Buschweg  
Emstal  
Eusterbrockstr.  
Externbusch  
Fahrenkamp  
Feldbusch außer Haus-Nr. 15, 17,  
19 und 66 - 86  
ab Haus-Nr. 34 / 49

Greffener Str.  
Grenzweg  
Haardt  
Harsewinkeler Str.  
Heerder Str.  
Heideweg  
Heitmannsweg  
Hemfelder Str.  
Höpkersweg ab Haus-Nr. 26 / 29  
Holzhofstr.  
Im Esch  
In den Gründen außer Haus-Nr. 22, 24,  
26 und 28

In der Axtbachau  
Landhorst  
Langemersch  
Letter Str. ab Haus-Nr. 27 / 28  
Marienfelder Str. ab Haus-Nr. 86 / 89  
Oelkerort  
Ostenfelder Str.  
Röttkamp  
Samtholzstr. ab Haus-Nr. 53 / 72  
Schnöckelsweg  
Schürkamp  
Schwarzer Weg  
Sprockenbrinkstr.  
Stiege  
Storksweg  
Sundernkämpe  
Sundernstr.  
Voßknapp  
Zum Poggenbach